

# Stadt Braunsbedra

## Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 12 "Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben"

### PLANZEICHNUNG -Teil A-



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Art der baulichen Nutzung

SO

Sondergebiet  
Zweckbestimmung: Photovoltaik

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 BauNVO

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Sonstige Planzeichen

5,00 m

Vermessung in Metern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauNVO
2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Flächen, deren Boden einseitig mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (MÜLLIS, Kennziffer 10201)

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Gewässersymbole

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 8 BauGB

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

vorhandene bauliche Anlagen

4/8

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -TEIL B-

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO

Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Wirtschaftswege zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik wird gemäß § 19 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 0,60 m als Obergrenze festgelegt.

2.2 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist gemäß §§ 16 und 18 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m zulässig. Bezugspunkt ist das Oberkante Gelände.

Mit der Unterseite der Stabmodule ist ein Mindestabstand von 0,80 m zur Oskante Gelände einzuhalten.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung gemäß § 23 BauNVO mittels Baugrenze festgesetzt.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenstand (mindestens 20 cm) bzw. eine Keimlingsdickung vorhanden ist. Die Verwendung von Oberboden im bodennahen Bereich ist unzulässig.

4.2 Unter und zwischen den Anlagen ist auf den unversiegelten Flächen eine Staunentz zu entwickeln. Für die Ansaat ist eine Aussaatmenge von 10 kg/m² pro Jahr vorzusehen. Diese Staunentz ist stansen zu pflegen. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Automatische Gelände sind zu entfernen.

### VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ aufzuheben.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist durch Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 1057) und durch Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 1057) geregelt.

Amtsblatt Nr. 21/2017 der Stadt Braunsbedra, Ausgabe vom 25. April 2017 erfolgt.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann von der fünfzähligen Unterzeichnung und Einreichung des Aufstellungsbeschlusses bis durch Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 1057) und durch Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 1057) geregelt.

Regierung wurde im Verfahren Gebrauch gemacht.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
2.

In der Sitzung des Stadtrates am 20. September 2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ in der Fassung vom 20. Juli 2017 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Anlagen hat vom 18. Oktober 2017 bis einschließlich 21. November 2017 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra, Zimmer 205 zu jedermanns Einsicht während öffentlicher Zeiten.

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 42/2017 der Stadt Braunsbedra, Ausgabe vom 5. Oktober 2017 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB in das Internet eingestellt.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
3.

Die Behörden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
4.

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2017 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
5.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ wurde vom Stadtrat am 13. Dezember 2017 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2017 gefasst.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
6.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 24. November 2017 werden hiermit ausgeteilt.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister
7.

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan Nr. 11 während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. 2/2018 der Stadt Braunsbedra, Ausgabe vom 14.01.2018 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsabgabe und weiter auf die Abgabe von Einsprüchen im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen worden.

Die Sitzung ist am 15.01.2018 in Kraft getreten.

Braunsbedra, den 15.01.2018

Bürgermeister

Urschrift

### Präambel

Aufgrund der bestehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung von den Bundesländern, die die Stadt Braunsbedra betreffen, ist der Stadtrat der Stadt Braunsbedra Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

**Baugesetzbuch**

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834)

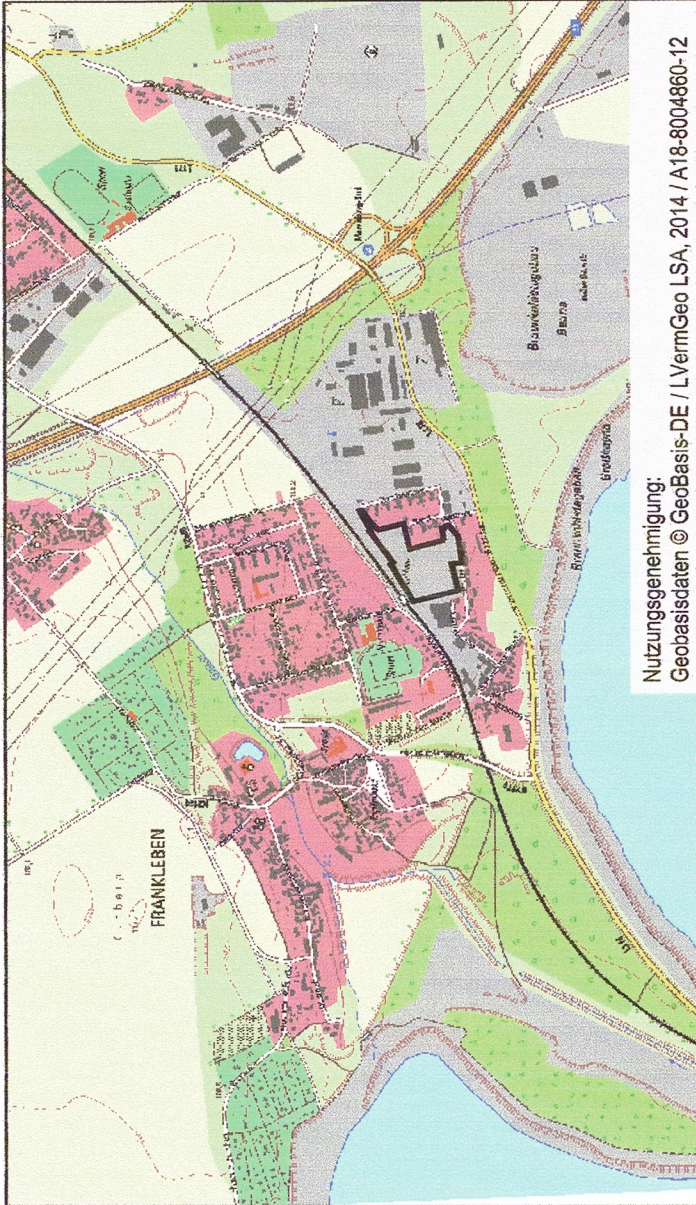
**Bauordnungsverordnung**

(BauVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**PlanZuV**

(PlanZuV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmateriales vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 157) und durch Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.**



## STADT BRAUNSBEDRA

### Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 12 "Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben"

gemäß § 13 a BauGB

#### Satzungsfassung

Planungsbüro  
StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchhof 10  
06108 Halle (Saale)

aktuellitätsstand  
der Planung  
24. November 2017

Gemarkung  
Frankleben

Flur  
2

Maßstab  
1 : 1000

Kartengrundlage  
Liegenschaftskarte

Verwilligungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.